Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSC Sägenstahlcenter GmbH

Fassung 10/2026. Diese Bedingungen ersetzen alle früheren Fassungen, insbesondere die Fassung 01/2016.

Diese Bedingungen liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Maßgeblich ist die deutsche Fassung (siehe Ziffer 18 Abs. 4).

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „Bedingungen") gelten ausschließlich für unsere Bestellungen bei allen Lieferanten. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden uns gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder unseren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommen.

(2) In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle Vertragsbestimmungen enthalten. Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen bei demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.

(4) Erklärungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform (§ 126b BGB); E-Mail genügt.

2. Bestellungen

(1) Der Lieferant kann ohne unsere vorherige Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Der Lieferant kann die Bestellung oder wesentliche Teile der Bestellung nur mit unserer vorherigen Zustimmung durch Dritte erfüllen.

(3) Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns.

3. Lieferungen

(1) Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Alle Lieferungen haben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, „geliefert verzollt" (DDP) SSC Sägenstahlcenter gemäß Incoterms 2020 zu erfolgen. Die Lieferanschrift lautet:

SSC Sägenstahlcenter GmbH, Troxel 1b, 39288 Burg

(2) Maßgeblich für die Anlieferung ist die in der Bestellung genannte Anlieferzeit. Ist dort nichts bestimmt, erfolgt die Materialanlieferung durch Lkw montags bis donnerstags von 6.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 6.00 bis 11.00 Uhr. Die jeweils aktuellen Anlieferzeiten sind unter www.ssc-hagen.com veröffentlicht. Abweichende Anlieferzeiten sind vorher mit uns abzustimmen.

(3) Für jede Lieferung ist uns am Abgangstag eine Lieferanzeige zu übermitteln; die Übermittlung per E-Mail genügt. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften sind die Bestellnummer, die Anforderungsnummer, die empfangende Abteilung und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit unseren Versandvorschriften gekennzeichnet sein.

(4) Der Lieferant ist zur vorzeitigen Lieferung nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform berechtigt. Der Lieferant hat uns unverzüglich in Textform von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen zu unterrichten und dabei anzugeben:

- die voraussichtliche Dauer der Verzögerung,
- den Grund der Verzögerung,
- welche Maßnahmen zur Überwindung der Verzögerung unternommen werden.

(5) Im Fall eines Lieferverzuges stehen uns sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(6) Mehr- oder Minderlieferungen sind nur zulässig, soweit sie bei Walz- und Coilerzeugnissen handelsüblich sind und in der Bestellung oder der Auftragsbestätigung in ihrem Umfang bestimmt sind.

4. Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich. Sie umfassen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle und Abgaben. Preisanpassungen bedürfen einer Vereinbarung in Textform.

5. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine Rechnung unter Angabe der Bestellnummer und nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Rechnungen, die keine Bestellnummer enthalten oder nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, gelten als nicht erteilt.

(2) Rechnungen sind als elektronische Rechnung im Sinne des § 14 UStG in einem strukturierten Format nach der Norm EN 16931 zu übermitteln, soweit der Lieferant hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder dies vereinbart wurde. Wir nehmen elektronische Rechnungen unter der von uns benannten Rechnungsadresse entgegen. Eine doppelte Übermittlung derselben Rechnung in unterschiedlichen Formaten ist zu vermeiden.

(3) Rechnungen zahlen wir innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung netto. Skonti können gesondert vereinbart werden. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor vollständigem Eingang der Ware und der zugehörigen Dokumente einschließlich der Werkszeugnisse.

(4) Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(6) Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Lieferanten zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

(7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Eigentum

Wir erkennen keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

7. Werkszeugnisse, Rückverfolgbarkeit

(1) Der Lieferant übermittelt uns zu jeder Lieferung die vereinbarten Bescheinigungen, mindestens ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204, sowie alle weiteren vertraglich vereinbarten Dokumente. Fehlen die Dokumente, gilt die Lieferung als nicht vollständig erbracht.

(2) Die Kennzeichnung der Ware muss eine eindeutige Zuordnung zu Schmelze und Zeugnis ermöglichen und über den gesamten Liefer- und Anarbeitungsweg erhalten bleiben.

8. Gewährleistung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- und Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung sowie frei von Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch oder den Wert der Ware aufheben oder mindern, und dass sie allen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Lieferanten ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

(2) Wir behalten uns alle nach deutschem Recht bestehenden Rechte im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware vor. Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.

(3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, etwa Transportbeschädigungen sowie Falsch- und Minderlieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen beim Lieferanten eingeht.

(4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware, bei vereinbarter Abnahme ab Abnahme. Weitergehende gesetzliche Fristen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach den §§ 445a, 445b BGB, bleiben unberührt.

9. Qualitätssicherung

Der Lieferant erkennt die Qualitätssicherungsvorschriften der SSC Sägenstahlcenter GmbH an. Er unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 oder ein vergleichbares System und weist dies auf Verlangen nach. Änderungen des Herstellwerks, des Fertigungsverfahrens oder der Werkstoffzusammensetzung zeigt er uns vor der Lieferung in Textform an.

10. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie durch die Benutzung der gelieferten Ware durch uns keine gewerblichen Schutzrechte, Lizenz- und Urheberrechte, geschützten Bezeichnungen sowie sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzt werden.

(2) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer solchen Verletzung oder behaupteten Verletzung entstehen, und ersetzt uns alle hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

11. Behördliche und gesetzliche Vorschriften

(1) Die zu liefernden Leistungen und Produkte müssen den jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS).

(2) Der Lieferant stellt uns unaufgefordert alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die wir zur Erfüllung eigener produkt-, stoff- und umweltrechtlicher Pflichten benötigen. Dazu gehören insbesondere Sicherheitsdatenblätter und Angaben zu besonders besorgniserregenden Stoffen.

12. Ursprung, Zölle und handelspolitische Maßnahmen

(1) Der Lieferant gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware und, soweit einschlägig, das Herstellwerk sowie die Warennummer der Kombinierten Nomenklatur in den Lieferpapieren und in der Rechnung an. Auf Verlangen stellt er Präferenznachweise und Lieferantenerklärungen nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Verfügung.

(2) Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gemachten Ursprungs- und Tarifierungsangaben richtig und vollständig sind. Erheben Zollbehörden wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Lieferanten nachträglich Abgaben, insbesondere Antidumping- oder Ausgleichszölle, Schutzmaßnahmenzölle oder Nacherhebungen von Einfuhrabgaben, so stellt der Lieferant uns von diesen Abgaben, Zinsen, Bußgeldern und den Kosten der Rechtsverfolgung frei, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.

(3) Der Lieferant unterrichtet uns unverzüglich, wenn die Ware einer handelspolitischen Maßnahme der Europäischen Union unterliegt oder ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird.

13. CO2-Grenzausgleich (CBAM)

Soweit die Ware in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 über den CO2-Grenzausgleichsmechanismus fällt, stellt der Lieferant uns die zur Erfüllung unserer Melde-, Erklärungs- und Abgabepflichten erforderlichen Angaben unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere die Angabe der tatsächlichen grauen Emissionen je Tonne der gelieferten Ware, die Angabe der Produktionsanlage und des Herstellungslandes sowie Angaben zu einem im Herstellungsland bereits entrichteten CO2-Preis. Die Angaben sind nach der jeweils geltenden Methodik der Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen zu ermitteln und auf Verlangen durch einen akkreditierten Prüfer verifizieren zu lassen. Entstehen uns durch verspätete, unrichtige oder unvollständige Angaben Mehrkosten oder Sanktionen, so hat der Lieferant diese zu ersetzen, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.

14. Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Der Lieferant beachtet die jeweils geltenden Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, soweit anwendbar, der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware nicht aus der Russischen Föderation oder aus Belarus stammt und nicht unter Verletzung von Sanktionsvorschriften eingeführt, erworben oder verbracht wurde, und dass er selbst sowie die von ihm eingesetzten Vorlieferanten, Hersteller und Transportunternehmen nicht in einer Sanktionsliste der Europäischen Union geführt werden. Auf Verlangen weist er dies nach.

(3) Der Lieferant teilt uns unaufgefordert mit, ob die Ware Genehmigungspflichten nach der Verordnung (EU) 2021/821 oder nach nationalem Recht unterliegt, und gibt die maßgeblichen Güterlistennummern an.

(4) Ein Verstoß gegen diese Ziffer stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen, Bußgeldern und Kosten frei, die uns aus einem Verstoß entstehen, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.

15. Verantwortung in der Lieferkette

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards, insbesondere der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie die Zahlung des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns. Der Lieferant wirkt an der Erfüllung von Sorgfaltspflichten mit, die uns aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von Anforderungen unserer Kunden treffen, und erteilt uns auf Verlangen die hierfür erforderlichen Auskünfte.

16. Geheimhaltung

Der Lieferant behandelt alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten Informationen, Zeichnungen und Unterlagen vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung. Diese Pflicht besteht für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Auf uns bezogene Referenzangaben in Werbung und Veröffentlichungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

17. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter verarbeiten wir ausschließlich im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht. Einzelheiten enthält unsere Datenschutzerklärung unter www.ssc-hagen.com/datenschutz.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist Burg.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die in diesem Vertrag enthaltenen Handelsklauseln sind nach den Incoterms 2020 (ICC International Rules for the Interpretation of Trade Terms) in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung auszulegen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit sind das Amtsgericht Burg und das Landgericht Stendal. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht verklagen, das nach anwendbarem Recht zuständig ist.

(4) Diese Bedingungen liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Maßgeblich ist die deutsche Fassung; die englische Fassung dient der Verständigung. Dies gilt nicht, soweit mit dem Lieferanten die englische Sprache als Vertragssprache ausdrücklich vereinbart ist; in diesem Fall ist die englische Fassung maßgeblich.

19. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

SSC Sägenstahlcenter GmbH, Troxel 1b, 39288 Burg — Stand 10/2026